

**Bußgeldkatalog zur Ahndung von Verstößen im Bereich des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 11. Dezember 2020 in der durch Änderungsverordnung geänderten Fassung vom 14. Dezember 2020**

<b>Norm</b>	<b>Verstoß</b>	<b>Adressat des Bußgeldbescheides</b>	<b>Regelsatz in Euro</b>
§ 2 Abs. 1 Satz 1 SächsCoronaSchVO	Unzulässige Gruppenbildung in der Öffentlichkeit oder in der eigenen Häuslichkeit	Jede Person, die vorsätzlich gegen das Verbot verstößt	150 Euro
§ 2 Abs. 2, § 2a Abs. 1 Satz 3 oder § 9 Abs. 1 Nr. 2 SächsCoronaSchVO	Nichteinhaltung des Mindestabstands	Jede Person, die vorsätzlich gegen das Verbot verstößt	150 Euro
§ 2a Abs. 1 S. 2 SächsCoronaSchVO	Teilnahme an Zusammenkünften bei Überschreiten der Personenanzahl	Jede Person, die vorsätzlich gegen das Verbot verstößt	150 Euro
§§ 2b und 2c SächsCoronaSchVO	Verlassen der eigenen Häuslichkeit ohne triftigen Grund	Jede Person, die vorsätzlich gegen das Verbot verstößt	60 Euro
§ 2d Alt. 1 SächsCoronaSchVO	Verstoß gegen das Alkoholabgabeverbot	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche der vorsätzlich gegen das Verbot verstößt	150 Euro
§ 2d Alt. 2 SächsCoronaSchVO	Verstoß gegen das Alkoholkonsumverbot	Jede Person, die vorsätzlich gegen das Verbot verstößt	60 Euro
§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4, 6, 7, 10 oder 11, § 7 Abs. 3 Satz 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 SächsCoronaSchVO	Nichttragen einer Mund-Nasenbedeckung	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	60 Euro
§ 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 SächsCoronaSchVO	Öffnung oder Betreiben von nicht zulässigen Einrichtungen, Betrieben oder Veranstaltungen	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche der vorsätzlich gegen das Verbot verstößt	500 Euro
§ 5 Abs. 2 Satz 1 oder 2 SächsCoronaSchVO	Überschreiten der zulässigen Kundenanzahl	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	500 Euro
§ 5 Abs. 2 Satz 5 SächsCoronaSchVO	Nichtausweisen der zulässigen Höchstkundenanzahl	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	150 Euro

<b>Norm</b>	<b>Verstoß</b>	<b>Adressat des Bußgeldbescheides</b>	<b>Regelsatz in Euro</b>
§ 5 Abs. 4 Satz 1 SächsCoronaSchVO	Öffnung oder Betreiben von Einrichtungen, Betrieben oder Angeboten ohne Hygienekonzept	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	500 Euro
§ 5 Abs. 4 Satz 1 SächsCoronaSchVO	Nichteinhaltung des Hygienekonzeptes	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	500 Euro
§ 5 Abs. 4 Satz 3 SächsCoronaSchVO	Nichtbenennung eines Ansprechpartners vor Ort	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	500 Euro
§ 5 Abs. 4 Satz 3 SächsCoronaSchVO	Nichtdurchsetzung der Kontaktbeschränkung, Abstandsregelungen oder der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung	Jeder nach Hygienekonzept benannte Ansprechpartner vor Ort	500 Euro
§ 5 Abs. 6 SächsCoronaSchVO	Nichtverarbeitung der personenbezogenen Daten	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	500 Euro
§ 6 Satz 1 SächsCoronaSchVO	Beschäftigung von Saisonarbeitskräften ohne Nachweis	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	500 Euro
§ 6 Satz 4 SächsCoronaSchVO	Nichtanzeige oder nicht rechtzeitige Anzeige bei Beschäftigung von Saisonarbeitskräften	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	500 Euro
§ 7 Abs. 2 SächsCoronaSchVO	Nichterstellen eines Besuchskonzeptes	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	150 Euro
§ 7 Abs. 3 SächsCoronaSchVO	Gewährung des unberechtigten Zutritts	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	150 Euro
§ 9 Abs. 1 bis Abs. 3 SächsCoronaSchVO	Unzulässige Versammlung	Jeder Veranstalter	5000 Euro